

GR_GERICHTE S 2012 86 vom 16. April 2013

GR Gerichte, 2013-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2012_86

FR: GR_GERICHTE S 2012 86 du 16 avril 2013

IT: GR_GERICHTE S 2012 86 del 16 aprile 2013

Regeste

Ergänzungsleistungen | Ergänzungsleistungen/EOG

Erwägungen

E. 1

und der Vormund der Beschwerdeführerin 2 (Mutter der Beschwerdeführerin 1) Beschwerde. Die Beschwerdelegitimation ist gestützt auf Art. 59 ATSG, wonach zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, zu prüfen.

Die Anspruchsvoraussetzungen, gemäss denen Ergänzungsleistungen gewährt werden, sind in den Art.

E. 4

a) Ferner ist, auf Rüge der Beschwerdeführerinnen hin, zu prüfen, ob Ergänzungsleistungen jedes Jahr ohne Bindung an die vorangegangenen Verfügungen neu festgelegt werden dürfen, oder ob eine Anpassung nur dann - im Rahmen einer Revision - erfolgen darf, wenn sich die Gesetzeslage geändert oder die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben, wie die Beschwerdeführerinnen argumentierten. b) In BGE 128 V 39 (Urteil vom 5. März 2002, mit Hinweisen auf EVGE 1969, S. 246 Erw. 2., EVGE 1968, S. 132 Erw. 2., und auf Meyer-Blaser, Die Anpassung von Ergänzungsleistungen wegen Sachverhaltsänderungen, in: Revision von

Dauerleistungen in der Sozialversicherung, Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse, St. Gallen 1999, S. 33) hielt das Bundesgericht fest, eine Verfügung über Ergänzungsleistungen könne in zeitlicher Hinsicht Rechtsbeständigkeit nur für das Kalenderjahr entfalten. Daher könnten im Rahmen der jährlichen Überprüfung die Grundlagen zur Berechnung der Ergänzungsleistungen ohne Bindung an früher berücksichtigte Berechnungsfaktoren und unabhängig allfälliger während der Bemessungsdauer möglicher Revisionsgründe (Art. 25 ELV) von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden. Im Urteil vom 5. März 2004 (P 55/03 Erw. 2.2.1) bestätigte das Bundesgericht diese Rechtsprechung, dass nämlich Ergänzungsleistungen formell-gesetzlich als eine auf das Kalenderjahr bezogene Leistung ausgestaltet seien, weshalb eine Verfügung darüber in zeitlicher Hinsicht von vornherein Rechtsbeständigkeit nur für das Kalenderjahr entfalten könne. Daher kommt gemäss Bundesgericht eine Rechtsbeständigkeit über mehrere Jahre hinweg bereits aus systematischen Gründen nicht in Frage. Dies bedeutet, so das Bundesgericht mit Hinweis ebenfalls auf Meyer-Blaser (a.a.O., S. 33), dass die Ergänzungsleistung im Rahmen der jährlichen Überprüfung von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden kann, ohne Bindung an früher verwendete

Berechnungsfaktoren und ohne dass - wie sonst üblich - die Voraussetzungen einer Revision im Sinne der Anpassung an geänderte Verhältnisse erfüllt sein müssten. Es erachtete es in jenem Entscheid daher als zulässig, dass dem Versicherten im November des Vorjahres für das darauf folgende Kalenderjahr ein hypothetisches Einkommen angerechnet und die Ergänzungsleistungen reduziert würden, obwohl dies in den Jahren zuvor bei gleich gebliebenen tatsächlichen Verhältnissen nie geschehen war (Erw. 2.2.2; letztmals bestätigt im Urteil des Bundesgerichts vom 15. April 2008, 8C_94/2007, Erw. 3.1, mit Hinweisen auch auf die Urteile vom 16. Februar 2005, P 75/02, vom 3. März 2004, P 55/03 und vom 17. November 2003, P 4/03).

Die Bestimmungen über die Revision gemäss Art. 25 ELV kommen somit lediglich zur Anwendung, wenn es um die Anpassung einer Verfügung während des Kalenderjahres und mit Wirkung darauf oder auf einzelne Monate desselben geht (Urteil vom 5. März 2004, P 55/03 Erw. 2.2.1 mit Hinweisen auf Urteil B. vom 24. Mai 2002, P 44/00, P 47/00, Urteil F. vom 8. August 1996, P 1/96). Eine solche setzt in der Tat eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen voraus, wie dies Art. 25 ELV unter dem Titel „Änderung der jährlichen Ergänzungsleistung“ denn auch vorsieht. c) Die AHV-Ausgleichskasse hatte die Ergänzungsleistungen jedes Jahr für das laufende Kalenderjahr, letztmals vor Erlass der angefochtenen Verfügung am 18. März 2011 (AHV-act. 22) für das Jahr 2011, neu festgelegt. Eine entsprechende, im Januar 2012 vorbereitete Verfügung für das Jahr 2012 wurde nicht zugestellt (AHV-act. 16) respektive die Überprüfung und der Erlass der neuen Verfügung ergingen erst, nachdem die Vormundin der Beschwerdeführerin 1 der AHV-Ausgleichskasse anfangs Februar 2012 den neuen Pflegevertrag überlassen und die Anpassung an das neu festgelegte Pflegegeld verlangt hatte. Der im Januar 2012 unterzeichnete Pflegevertrag, mit dem auch das Pflegegeld angepasst worden war, sollte gemäss dessen Ziff. 2 seine Wirkung rückwirkend ab 1. Mai 2011 entfalten (AHV-act. 15). Vorliegend verlangte die AHV-Ausgleichskasse am 9. Februar 2012, also wenige Tage nach Einreichung des neuen Pflegevertrages, von der Vormundin der Beschwerdeführerin 1 weitere Auskünfte (Mietvertrag/amtliche Schätzung, Angaben zu Haushaltsbewohnern) (AHV-act. 13). Die entsprechenden Unterlagen tragen den Eingangsstempel vom 29. Februar 2012, am darauf folgenden 9. März 2012 erliess die AHV-Ausgleichskasse die Verfügung. Die Chronologie der Verwaltungshandlungen zeigt, dass es sich, auch wenn die Verfügung erst im März erging, nicht um eine Anpassung während des Kalenderjahres, mit Wirkung darauf oder auf einzelne Monate desselben handelte, sondern um die jährliche Festlegung der Ergänzungsleistungen für das kommende respektive bereits angebrochene Kalenderjahr. Ob Auslöser für

die Neuberechnung der neue Pflegevertrag war oder nicht, geht nicht aus den Akten hervor und ist unerheblich, ist doch die Verwaltung gemäss der oben erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 128 V 40 und Urteil vom

E. 5

a) Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - für die Parteien kostenlos. Demnach werden für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben. b) Gemäss Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG hat eine obsiegende Beschwerde führende Person einen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten. Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Vorliegend sind die Beschwerdeführerinnen durch ihre/n

Vormundin/Vormund vertreten. Dabei handelt es sich um eine auf das Zivilgesetzbuch (ZGB) abgestützte und durch einen Akt der Verwaltung angeordnete gesetzliche Vertretung, nicht um eine vertragliche Rechtsvertretung. Die Vormundin und der Vormund nehmen mit der Vertretung vor den Gerichtsbehörden eine gesetzliche Aufgabe wahr, für die sie auch entschädigt werden. Unter diesen Umständen steht den Beschwerdeführerinnen vorliegend auch keine Parteientschädigung zu. c) Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Obsiegen der Beschwerdeführerinnen) wird das Begehren der Beschwerdeführerinnen um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege hinfällig.

Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Juli 2012 wird aufgehoben. B steht mit Wirkung ab dem 1. April 2012 eine an A auszahlende Ergänzungsleistung von CHF 67.00 pro Monat zu. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.